

der Stadt Oelde

Oelde, den 17. Dezember 2024

Jahrgang 2024 / Nummer 24

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
56	Bekanntmachung des Amtsgerichts Beckum Anlegung eines Grundbuches	3
57	Genehmigung der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (Goldbrink/Von-Nagel-Straße/Zum Sundern) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) Öffentliche Bekanntmachung	4
58	Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 137 "Goldbrink/Von- Nagel-Straße/Zum Sundern" der Stadt Oelde	8
59	Bekanntgabe Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Oelde für das Haushaltsjahr 2025	12

Herausgeber:

Stadt Oelde
Die Bürgermeisterin
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papierausfertigung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter <u>www.oelde.de/amtsblatt</u> kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit der Beantragung eines **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei.

Abonnement der Papierausfertigung:

Jahresabonnement: kostenlos

Einzelexemplar: kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit, Presse-und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 - 72-214

Fax: +49 (0) 25 22 - 72-460

Email: online@oelde.de

Internet: www.oelde.de

56

Bekanntmachung des Amtsgerichts Beckum Anlegung eines Grundbuches

Geschäfts-Nr.:

0-3111-92

Bitte bei allen Schreiben angeben!



Amtsgericht Beckum

Bekanntmachung

Die Stadt Oelde hat am 23.09.2024 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Oelde liegende Grundstück

Flur 111, Flurstück 29, Fließgewässer/Graben, Am Hof, 1925 m^2

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von einem Monat - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Beckum, Elisabethstraße 15, 59269 Beckum, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Beckum, 14.11.2024

Amtsgericht

Börger Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Genehmigung der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (Goldbrink/Von-Nagel-Straße/Zum Sundern) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) - Öffentliche Bekanntmachung

1. Genehmigung

Die Bezirksregierung Münster hat die 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde wie folgt genehmigt:

Genehmigung der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Oelde am 16.09.2024 beschlossene 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde.

Münster, den 15.10.2024 Bezirksregierung Münster Az.: 35.02.01.800-007/2024.0004

Im Auftrag Carla Leyschulte

2. Geltungsbereich

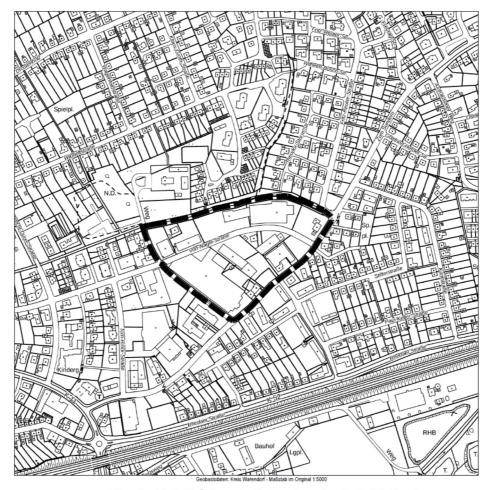
Durch die 31. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine bislang als "gewerbliche Baufläche" dargestellte Fläche zukünftig als "Wohnbaufläche" bzw. als "gemischte Baufläche" dargestellt. Hiermit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 137 "Goldbrink/Von-Nagel-Straße/Zum Sundern" der Stadt Oelde geschaffen.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 4,6 ha und liegt im nordöstlichen Bereich von Oelde. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde:

Flur Flurstück(e)

5 11, 13, 19, 221, 230, 252, 316, 331, 359, 361, 363, 368, 369, 391, 392, 413, 414, 466, 467, 468, 469, 479, 480, 481, 482

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde und des Bebauungsplans Nr. 137 "Goldbrink/Von Nagel-Straße/Zum Sundern" der Stadt Oelde

3. Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmung des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

3.1 Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des
 - Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen § 7 Abs. 6

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde von der Bezirksregierung Münster – Verfügung vom 15.10.2024, Az. 35.02.01.800-007/2024.0004 –, die Bezeichnung des Geltungsbereiches und die Hinweise gemäß Baugesetzbuch und gemäß Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Rathaus der Stadt Oelde (Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung, Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde), können während der Öffnungszeiten

- der Plan zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans,
- die Begründung einschließlich des Umweltberichts, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter dem folgenden Link:

https://www.o-sp.de/oelde/plan?pid=45831&L1=5

eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Oelde, den 0 6. DEZ. 2024

Karin Rodeneger

Bürgermeisterin

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 137
"Goldbrink/Von-Nagel-Straße/Zum Sundern" der Stadt
Oelde

1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 16.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt den Bebauungsplan Nr. 137 der Stadt Oelde gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7, 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) als Satzung. Die beiliegende Begründung mit Umweltbericht (Anlagen 3 und 4) ist gemäß § 9 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 a BauGB Teil des Bebauungsplans. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 137 der Stadt Oelde mit der Bekanntmachung in Kraft.

2. Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 137 "Goldbrink/Von-Nagel-Straße/Zum Sundern"

Durch die Standortverlagerung der Firma Hammelmann in das Gewerbegebiet Oelde A2 und den Abbruch der ehemaligen Firmengebäude steht die Fläche zwischen den Straßen Goldbrink, Von-Nagel-Straße und Zum Sundern für neue Nutzungen zur Verfügung.

Das betreffende Areal liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 "Warendorfer Straße Ost" aus dem Jahr 1956, der in diesem Bereich Flächen für eine Gewerbe- und Industriebebauung vorsieht.

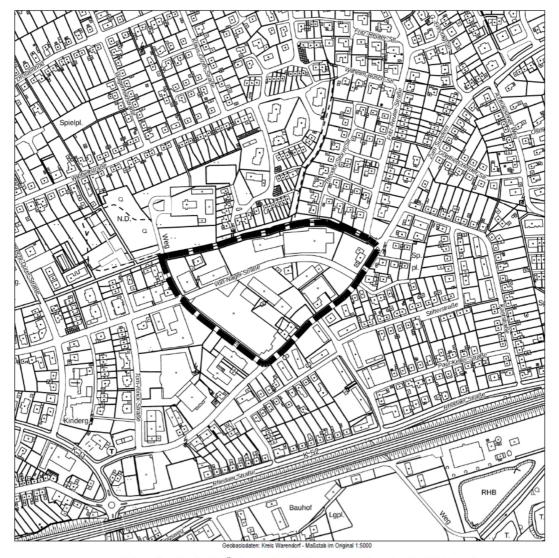
Zur Entwicklung des Areals zwischen den Straßen Goldbrink, Von-Nagel-Straße und Zum Sundern wird durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 137 "Goldbrink/Von-Nagel-Straße/Zum Sundern" in Verbindung mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde eine städtebauliche Aufwertung dieses Bereiches zur Entwicklung eines innenstadtnahen Wohngebietes planerisch ermöglicht und abgesichert.

Der Bereich des Bebauungsplans Nr. 137 "Goldbrink/Von-Nagel-Straße/Zum Sundern" der Stadt Oelde umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde:

Flur Flurstück(e)

5 11, 13, 19, 221, 230, 252, 316, 331, 359, 361, 363, 368, 369, 391, 392, 413, 414, 466, 467, 468, 469, 479, 480, 481, 482

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde und des Bebauungsplans Nr. 137 "Goldbrink/Von Nagel-Straße/Zum Sundern" der Stadt Oelde

3. Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmung des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

3.1 Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

3.2 Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen § 7 Abs. 6

- Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Verfahrens gem. Baugesetzbuch, die Bezeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans und die Hinweise gemäß Baugesetzbuch und gemäß Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Rathaus der Stadt Oelde (Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung, Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde) können während der Öffnungszeiten

- der Bebauungsplan,
- die Begründung einschließlich des Umweltberichts, der artenschutzrechtlichen Prüfung, die Schalltechnische Untersuchung, die orientierenden Untergrunduntersuchungen (inkl. Sachstand Altlastensituation),
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- die im Bebauungsplan in Bezug genommenen, nicht öffentlich bekannt gemachten technischen Regelwerke

eingesehen werden.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter dem folgenden Link:

https://www.o-sp.de/oelde/plan?pid=45828&L1=5

eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan Nr. 137 "Goldbrink/Von-Nagel-Straße/Zum Sundern" der Stadt Oelde gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Oelde, den 0 6. DEZ. 2024

Karin Rodehegek Bürgermeisterin

Bekanntgabe Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Oelde für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW S. 444), wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Oelde für das Haushaltsjahr 2025 mit Anlagen ab dem 18.12.2024 bis zur endgültigen Beschlussfassung im Rat der Stadt Oelde bei der Stadtverwaltung Oelde, Ratsstiege 1, 59302 Oelde – Zimmer 302 – öffentlich zur Einsichtnahme und auch im Internet unter der Adresse www.oelde.de verfügbar ist.

<u>Auslegungszeiten:</u>

montags und mittwochs von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr

dienstags von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00

donnerstags Uhr

freitags von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Oelde können Einwohner*innen oder Abgabenpflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Bekanntgabe bei der Stadt Oelde, Die Bürgermeisterin, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, Zimmer 302, schriftlich oder durch mündliche Erklärung zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Oelde in öffentlicher Sitzung.

Oelde, 17.12.2024

Karin Rodeheger Bürgermeisterin